

B e g r ü n d u n g

gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGB1. I S. 2253) zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Dremmen - Sootstraße/Talmühlenstraße" der Stadt Heinsberg

Veranlassung der Änderung (Ziele/Zwecke)

Der Bebauungsplan Nr. 32 ist am 21.12.1979 aufgestellt worden. Die Gestaltung des Straßenraumes wurde nach den damaligen straßenbautechnischen Vorstellungen geplant. Zwischenzeitlich haben sich die Auffassungen über die Gestaltung von innerörtlichen Verkehrsanlagen erheblich verändert. Die Bauausführung stimmt deshalb mit den Vorgaben im Bebauungsplan nicht mehr überein.

Es ist deshalb aus rechtlichen Gründen notwendig, den Bebauungsplan in einem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB dahingehend zu ändern, daß die veränderte Bauausführung der Verkehrsanlagen auch planungsrechtlich nachvollzogen wird.

Inhalt der Änderung

Die Änderung des Bebauungsplanes umfaßt die Verschiebung von Grünflächen und Parkbuchten innerhalb der Verkehrsflächen.

Der Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als gemischte Baufläche dar. Die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes steht in Übereinstimmung mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Nach dem Gebietsentwicklungsplan ist der Bereich als Wohnsiedlungsbereich dargestellt.

Die Grundzüge der Planung werden von der Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.

Bodenordnende Maßnahmen

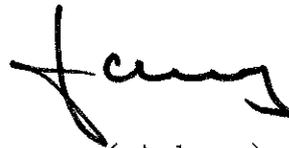
Als bodenordnende Maßnahme wurde eine Umlegung gemäß §§ 45 ff. BBauG durchgeführt. Eine Änderung des Umlegungsplanes ist nicht erforderlich, weil die Stadt Eigentümer der Straßenflächen ist.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die auf die Stadt entfallenden Erschließungskosten werden gemäß §§ 127 ff. BauGB sowie aus allgemeinen Deckungsmitteln der Stadt finanziert.

Heinsberg, den 12. Oktober 1987

Stadt Heinsberg
Der Stadtdirektor
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Anders', written in a cursive style.

(Anders)
Techn. Beigeordneter